

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorbegleitfachstudiengang
„Rechtswissenschaft“
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. März 2018

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorbegleitfachstudiengang**

„Rechtswissenschaft“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. März 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2010 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 19 vom 4. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Studiums; Modulprüfungen“.

b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium; Zulassung zum Prüfungsverfahren“.

c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt“.

d) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer“.

e) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

f) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen“.

g) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich“.

h) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften“.

i) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Prüfungsakten; Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten“.

j) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Belegung einzelner Module im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anderer Studiengänge“.

k) Nach der Angabe zu Anlage 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung von Punktzahlen und Noten gemäß § 17 JAG NRW in Dezimalnoten“

2. In den §§ 1 bis 8, 10 bis 18, 20 und 21 wird die Satznummerierung gestrichen.
3. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck des Studiums; Modulprüfungen

(1) Das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ kann im Rahmen eines an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität angebotenen Bachelorstudiengangs nach dem Kern- und Begleitfach-Modell als Begleitfach studiert werden. Einzelne Module des Begleitfachs können auch im Rahmen des Wahlpflichtbereichs eines Bachelor- oder Masterstudiengangs absolviert werden, wenn diese Möglichkeit in der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung und einer entsprechenden Modulvereinbarung vorgesehen ist.

(2) Modulprüfungen im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ werden nach dieser Ordnung durchgeführt und bewertet. Werden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anderer Bachelor- oder Masterstudiengänge nur einzelne Module des Bachelorbegleitfachs „Rechtswissenschaft“ gewählt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

(3) Im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in einem der drei Hauptfächer des Rechtswissenschaftlichen Studiums (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) oder über die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) (Fachsäulen), sowie spezielle Kenntnisse in einem Teilbereich des gewählten Fachs. In Modulprüfungen wird der erfolgreiche Studienfortgang und -abschluss nachgewiesen.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden erstellt.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist, von besonderen, als solche ausgewiesenen Studienangeboten abgesehen, Deutsch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium; Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in das Bachelorbegleitfach Rechtswissenschaft an der Universität Bonn;
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende im gewählten Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren

befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

3. eine Erklärung, welche Fachsäule gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 gewählt wird.
- (4) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
 - a. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - c. sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist der oder dem Studierenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Studienzeit und Studieninhalt

- (1) Die Regelstudienzeit im Begleitfach beträgt sechs Semester.
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium des Begleitfachs in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule in der gewählten Fachsäule im Umfang von insgesamt 36 LP.
- (5) Die oder der Studierende wählt, wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 stellt, eine Fachsäule gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 aus. Grund-, Aufbau- und Vertiefungsmodul müssen aus der ausgewählten Fachsäule stammen; eine Ersetzung durch das Modul einer anderen Fachsäule ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende kann die Fachsäule wechseln, insbesondere im Fall des § 13 Abs. 2. Bei Wechsel der Fachsäule ist der Prüfungsanspruch in der ursprünglichen Fachsäule verwirkt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ zugelassen“ durch die Wörter „für das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Universität Bonn eingeschrieben“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Seminare sind Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis (§ 59 Abs. 2 HG). Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt und vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Melden sich für ein Seminar mehr Studierende an, als Plätze zur Verfügung stehen, so entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan über die Vergabe der verfügbaren Plätze. Zu diesem Zweck wird unter Berücksichtigung von § 59 Abs. 2 HG eine Rangliste anhand der im Begleitfach erlangten Leistungspunkte gebildet; die Plätze werden an die Studierenden mit den meisten Leistungspunkten vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Durchschnittsnote der bislang abgelegten Modulprüfungen. Sofern keine Berücksichtigung für das von der oder dem Studierenden gewünschte Seminar erfolgen kann, erhält die oder der Studierende spätestens im folgenden Semester die Möglichkeit, ein Seminar zu besuchen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bachelorbegleitfachstudienganges“ durch das Wort „Bachelorbegleitfachs“ ersetzt.

5. Die §§ 5 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für den Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ vom Fakultätsrat gebildete Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. Dem Prüfungsausschuss wird für das Verwaltungshandeln im Prüfungswesen das Prüfungsamt Jura als Geschäftsstelle zugeordnet. Die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Fachsäulen gemäß § 1 Abs. 3 sollen durch je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an das Prüfungsamt delegieren. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen. Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist die oder der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. Personen nach Satz 1 sowie am Fachbereich Rechtswissenschaft beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des

§ 65 HG bestellen. Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die „Erste Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere geeignete Prüferin oder ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Bei Modulprüfungen, bei denen die Prüflinge den Prüferinnen oder Prüfern nach Buchstabengruppen getrennt zugeteilt sind, besteht ein Prüfungsanspruch nur bei der Prüferin oder bei dem Prüfer, der oder dem der Prüfling nach dem Anfangsbuchstaben seines Nachnamens zugeteilt ist. Namenszusätze finden bei der Zuordnung keine Berücksichtigung.

(5) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es erfolgt eine Anrechnung auf Module des Curriculums. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen gemäß § 15 als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzurechnenden Leistungen bereitzustellen. Sie oder er soll zu Beginn des Studiums alle anzurechnenden Prüfungsleistungen mitteilen. Nach der verbindlichen Meldung zu einer Modulprüfung kann ein Anrechnungsantrag zu dieser Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist).

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 3 Abs. 4 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 8

Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die oder der Studierende die Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 2 Abs. 1, die Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie die gemäß Modulplan (Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung und einer entsprechenden Modulvereinbarung das betreffende Modul importiert, ersetzt werden.

(2) Zu Klausurarbeiten, die die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) voraussetzen, wird nur zugelassen, wer die regelmäßige Teilnahme nachweist.

(3) Zur Modulprüfung aus Aufbaumodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung im entsprechenden Basismodul erfolgreich abgelegt hat. Zur Modulprüfung aus Vertiefungsmodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung im entsprechenden Aufbaumodul erfolgreich abgelegt hat. Zur Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Aufbaumodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ absolviert hat. Zur Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodul „Staats- und Europarecht“ wird nur zugelassen, wer das Aufbaumodul „Staatsrecht II und Staatsrecht III“ absolviert hat. In Vertiefungsmodulen können nur Lehrveranstaltungen belegt werden, die noch nicht im Rahmen eines Grundmoduls belegt worden sind.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist festgelegt. Zu jeder dieser Modulprüfungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis zum Ende der Meldefrist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung abmelden.

(5) Meldungen zu einer Seminarleistung erfolgen schriftlich bei Vergabe des Themas bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, die oder der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Das Studium des Bachelorbegleitfachs „Rechtswissenschaft“ umfasst die gemäß Modulplan (Anlage 1) vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem oder den Prüfern“ durch die Wörter „der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bewertung der Klausuren wird bis Semesterende durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.“

7. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen

(1) Eine Seminarleistung ist eine Hausarbeit mit mündlichem Vortrag zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Eine Seminarleistung in Projektseminaren umfasst in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterinnen oder Seminarleiter entscheiden im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden über Gegenstand und Thema der Prüfungsaufgabe.

(3) Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. Die Bearbeitungszeit wird von der Seminarleiterin oder vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleiterinnen oder Seminarleitern festgelegt und soll in der Regel sechs Wochen betragen.

- (4) Der mündliche Vortrag soll mindestens 15 aber nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (5) Seminarleistungen werden von der Seminarleiterin oder vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleiterinnen oder Seminarleitern bewertet. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden bis zum Semesterende schriftlich von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 12

Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Berechnung der Note eine Nachkommastelle, ist kaufmännisch auf ganze Notenpunkte auf- bzw. abzurunden. Die Ergebnisse der schriftlichen Modulprüfungen (mit Ausnahme der Seminarleistungen) werden unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Prüfungsarbeiten sind bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzuholen.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen richtet sich nach § 17 JAG NRW. Bestanden ist die Modulprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.
- (3) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist kaufmännisch zu runden.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller erheben. Über diese Einwände entscheidet die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsamt das Ergebnis bekannt.
- (5) Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Bachelorkernfach, in das die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die dafür erforderliche Umrechnung der Noten gemäß Absatz 2 in Dezimalnoten richtet sich nach der Umrechnungstabelle in Anlage 2.
- (6) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Die verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten soll 50% der regulären Bearbeitungszeit nicht überschreiten.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „stellt der Dekan eine Bescheinigung darüber aus, dass der Studierende“ durch die Wörter „teilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden mit, dass sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 kann die oder der Studierende das Studium in einer anderen Fachsäule fortsetzen. Scheitert sie oder er in allen Fachsäulen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“; darüber erlässt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.“

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach der Anmeldung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, können aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(4) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der

Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit; Absatz 4 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Dekan“ wird durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bachelorbegleitfachstudienganges“ durch die Wörter „Studium des Bachelorbegleitfachs“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. Die §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
4. in mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung des Studiums des Bachelorbegleitfachs „Rechtswissenschaft“ ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminaren auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden.

(3) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Prüflinge

können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

Störungen und andere Mängel bei einer Prüfung müssen unverzüglich zur Niederschrift bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass auch anderen Prüflingen die Gelegenheit gegeben wird, die Prüfung zu wiederholen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zeugnisses“ durch die Wörter „Studienabschlusszeugnisses durch die gradverleihende Fakultät“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und die gradverleihende Fakultät in Kenntnis zu setzen.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Bachelorbegleitfachstudienganges“ durch das Wort „Bachelorbegleitfachs“ ersetzt.

13. In § 19 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

14. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20

Prüfungsakten; Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Studienabschlusszeugnisses durch die gradverleihende Fakultät bzw. des Bescheids gemäß § 13 Absatz 2 aufbewahrt. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

(2) Prüfungsarbeiten müssen von den Prüflingen zu den bekannt gemachten Ausgabezeiten innerhalb des Abholungszeitraums bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abgeholt werden; der Abholungszeitraum wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller festgelegt; er soll einen Monat nicht unterschreiten. Nach Ablauf des Abholungszeitraums ist die Abholung innerhalb der Aufbewahrungsfrist noch nachträglich möglich, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Die Prüfungsarbeiten sind vom Prüfling fünf Jahre nach Erteilung des Studienabschlusszeugnisses durch die gradverleihende Fakultät bzw. des Bescheids gemäß § 13 Absatz 2 aufzubewahren.

(3) Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller auf, nach ihrem oder seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. Fünf Jahre nach Mitteilung der Bewertung werden sie vernichtet.

Sonstige, nicht abgeholte Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach Mitteilung der Bewertung.

§ 21

Belegung einzelner Module im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anderer Studiengänge

Für Studierende, die in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß eigener Prüfungsordnung und einer entsprechenden Modulvereinbarung Module des Begleitfachs „Rechtswissenschaft“ belegen dürfen, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

16. Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Ordnung ersetzt.

17. Als Anlage 2 wird die Anlage 2 dieser Ordnung angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2018 sowie der Entschließung des Rektorats vom 27. Februar 2018.

Bonn, 19. März 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AG = Arbeitsgemeinschaft, K = Kolloquium, S = Seminar, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme vorgesehen ist (Arbeitsgemeinschaft als praktische Übung).
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; Änderungen werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 5 Abs. 9 bekanntgemacht.

Fachsäule Zivilrecht (36 LP)

Studierende, die die Fachsäule Zivilrecht gewählt haben, müssen

- das Basismodul „Einführung und Allgemeiner Teil des BGB“,
- eines der beiden Aufbaumodule „Vertragsschuldrecht“ und „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“ sowie
- eines der drei Vertiefungsmodule „Vertiefung Zivilrecht“, „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ und „Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht“ belegen.

Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
Einführung und Allgemeiner Teil des BGB	V, AG*	keine	D: 2 FS: 1./2.	Einführung in das bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Vertragsschuldrecht	V, AG*	Modul „Einführung und Allgemeiner Teil des BGB“	D: 2 FS: 3./4.	Vertragliche Schuldverhältnisse Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	V, AG*	Modul „Einführung und Allgemeiner Teil des BGB“	D: 2 FS: 3./4.	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
Vertiefung Zivilrecht	V, S	Modul „Vertragsschuldrecht“ oder Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“	D: 2 FS: 5./6.	Exemplarische Vertiefung der zivilrechtlichen Kenntnisse in ausgewählten Vorlesungen zum BGB unter Einschluss seiner römisch-rechtlichen und historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	V, S	Modul „Vertragsschuldrecht“ oder Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“	D: 2 FS: 5./6.	Ausgewählte Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts einschließlich der prozessualen Bezüge und seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12
Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht	V, S	Modul „Vertragsschuldrecht“ oder Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“	D: 2 FS: 5./6.	Ausgewählter Bereich der Privatrechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12

Fachsäule Öffentliches Recht (36 LP)

Studierende, die die Fachsäule Öffentliches Recht gewählt haben, müssen

- das Basismodul „Staatsrecht I“,
- eines der beiden Aufbaumodule „Staatsrecht II und Staatsrecht III“ oder „Allgemeines Verwaltungsrecht“ sowie
- bei Wahl des Aufbaumoduls „Staatsrecht II und Staatsrecht III“ das Vertiefungsmodul „Staats- und Europarecht“ oder bei Wahl des Aufbaumoduls „Allgemeines Verwaltungsrecht“ das Vertiefungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ belegen.

Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
Staatsrecht I	V, AG*	keine	D: 2 FS: 1./2.	Staatsorganisationsrecht einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Staatsrecht II und Staatsrecht III	V, AG*	Modul „Staatsrecht I“	D: 2 FS: 3./4.	Grundrechte, Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Allgemeines Verwaltungsrecht	V, AG*	Modul „Staatsrecht I“	D: 2 FS: 3./4.	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Staats- und Europarecht	V, S	Modul „Staatsrecht II und Staatsrecht III“	D: 2 FS: 5./6.	Ausgewählte Bereiche des Staatsrechts Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12
Besonderes Verwaltungsrecht	V, S	Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“	D: 2 FS: 5./6.	Ausgewählte Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12

Fachsäule Strafrecht (36 LP)

Studierende, die die Fachsäule Strafrecht gewählt haben, müssen

- das Basismodul „Strafrecht I“,
- das Aufbaumodul „Strafrecht II und Strafprozessrecht“ sowie
- das Vertiefungsmodul „Kriminalwissenschaften“ belegen.

Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
Strafrecht I	V, AG*	keine	D: 2 FS: 5./6.	Materielles Strafrecht (Grundlagen) Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Strafrecht II und Strafprozessrecht	V, AG*	Modul „Strafrecht I“	D: 2 FS: 5./6.	Materielles Strafrecht (Vertiefung) einschließlich strafprozessualer Bezüge, Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Kriminalwissenschaften	V, S	Modul „Strafrecht II und Strafprozessrecht“	D: 2 FS: 5./6.	Ausgewählte Bereiche des Straf- und Strafprozessrechts und seiner empirischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12

Fachsäule Grundlagen des Rechts (36 LP)

Studierende, die die Fachsäule Grundlagen des Rechts gewählt haben, müssen

- das Basismodul „Einführung in das bürgerliche und öffentliche Recht“,
- das Aufbaumodul „Grundlagen des Rechts (Aufbaumodul)“ sowie
- das Vertiefungsmodul „Grundlagen des Rechts (Vertiefungsmodul)“ belegen.

Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
Einführung in das bürgerliche und öffentliche Recht	K	keine	D: 2 FS: 1./2.	Grundbegriffe und Strukturen des deutschen Zivil- und Verfassungsrechts Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
Grundlagen des Rechts (Aufbaumodul)	V	Modul „Einführung in das bürgerliche und öffentliche Recht“	D: 2 FS: 3./4.	Historische, philosophische und sozialwissenschaftliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung Verständnis der Einflüsse des historischen und sozialen Kontextes auf das positive Recht	Klausur	12
Grundlagen des Rechts (Vertiefungsmodul)	V, S	Modul „Grundlagen des Rechts (Aufbaumodul)“	D: 2 FS: 5./6.	Ausgewählte Bereiche der Grundlagen der deutschen Rechtsordnung Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit	Seminarleistung	12

Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung von Punktzahlen und Noten gemäß § 17 JAG NRW in Dezimalnoten

Punktzahl (Note) gemäß § 17 JAG NRW	Dezimalnote
18 (sehr gut)	1,0
17 (sehr gut)	1,0
16 (sehr gut)	1,0
15 (gut)	1,3
14 (gut)	1,3
13 (gut)	1,7
12 (vollbefriedigend)	1,7
11 (vollbefriedigend)	2,0
10 (vollbefriedigend)	2,0
9 (befriedigend)	2,3
8 (befriedigend)	2,7
7 (befriedigend)	3,0
6 (ausreichend)	3,3
5 (ausreichend)	3,7
4 (ausreichend)	4,0
3 (mangelhaft)	5,0
2 (mangelhaft)	5,0
1 (mangelhaft)	5,0
0 (ungenügend)	5,0